

## Achtung Hundehalter!

Leider ist immer wieder zu beobachten, dass nicht angeleinte Hunde in der freien Natur unterwegs sind. Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand (auch keine anderen Tiere) gefährdet wird. Auf die rechtlichen Regelungen zum Führen von Hunden wird nachfolgend hingewiesen:

1. Hunde müssen in der freien Natur / außerhalb der bebauten Ortslage grundsätzlich nicht angeleint werden. **Sie müssen jedoch stets abrufbar sein, wenn es zu einer Gefährdung von Wild kommt, sich andere Personen nähern oder sichtbar werden oder wenn es zu einer sonstigen Gefahrensituation kommt.** Das unbeaufsichtigte Laufenlassen eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann (Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach).
2. Unbeaufsichtigtes Laufenlassen liegt vor, wenn der Hund
  - außer Sicht- oder Rufweite des Halters ist oder
  - außerhalb des Einwirkungsbereiches der Aufsichtsperson ist, d.h. wenn der Hund sich der Beherrschung bzw. Kontrolle der Begleitperson entzogen hat und deren Anweisungen nicht mehr folgt oder
  - zwar noch in Sicht- und Rufweite ist, sich die Begleitperson jedoch nicht mehr bemüht, von ihrer Einwirkungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und sich nicht um den Hund kümmert.
3. Ein Leinenzwang besteht generell
  - in Natur- und Wildschutzgebieten,
  - in Tollwutsperrbezirken, sofern der Hund keinen wirksamen Impfschutz hat und der Begleitperson nicht zuverlässig gehorcht und
  - auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen (Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach).
4. Jagdausübungsberechtigte Personen sind gesetzlich ermächtigt, wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen (§ 33 Abs. 6 Landesjagdgesetz).

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach  
als örtliche Ordnungsbehörde